

§ Amtlicher Teil

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2022 / 2023 – Einstellungstermin 22.8.2022

RdErl. d. MK v. 29.3.2022 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 23.6.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
 e) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
 f) RdErl. d. MK v. 7.10.2021 (SVBl. S. 644) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
 g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch Gem. RdErl. v. 1.2.2021 (Nds. MBl. S. 370) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
 h) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545), geändert durch RdErl. v. 22.3.2021 (SVBl. S. 177) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 22.8.2022 wird den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.560 Einstellungsmöglichkeiten zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

| Schulformen | Kapitel | Regionales Landesamt für Schule und Bildung | | | | Stellen insgesamt |
|--|----------------------|---|----------|----------|-----------|-------------------|
| | | Braunschweig | Hannover | Lüneburg | Osnabrück | |
| Grundschule | 0710 | 120 | 55 | 115 | 115 | 405 |
| Haupt- und Realschule Oberschule | 0712 0713 0717 | 90 | 65 | 135 | 170 | 460 |
| Förderschule | 0711 | 25 | 35 | 25 | 40 | 125 |
| Gymnasium | 0714 | 50 | 105 | 60 | 60 | 275 |
| Gesamtschule | 0718 | 60 | 115 | 70 | 50 | 295 |
| Stellenausschreibungen am 28.4.2022 | | 345 | 375 | 405 | 435 | 1.560 |

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und innerhalb eines Regionalen Landesamtes, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugs-erlass zu f), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2022 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung wurden bis 14.3.2022 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 1.2.2022 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK angefordert werden, die aus folgenden Gründen frei geworden sind:

- Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 2. Schulhalbjahr 2021 / 2022 (Einstellung zum 1.2.2022) durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme,
- Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren,
- Übernahme einer im niedersächsischen Schuldienst befindlichen Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß Vereinbarung der Kultusministerkon-

ferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10. 05. 2001) – nicht bei Übernahmen auf Funktionsstellen möglich.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für frei gewordene Stellen sind dem MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 30.5.2022 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung Vollzeiteinheiten (VZE) (Einstellungsermächtigungen) ggf. zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

1.8 Gemäß Bezugserlass zu h) (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31. 1. 2023) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.

1.9 Zusätzlich werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5-1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2022 / 2023 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410-412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend **zur sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein.

Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2022 / 2023 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2022 / 2023 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Regionalen Landesämter für Schule und Bildung** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung des Pflichtunterrichts bzw. die Versorgung des Grundbedarfs hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserrlass zu g) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

- Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport.

- Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.
- Ausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien
Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.
- Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik
Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den **sogenannten Quereinstieg** ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt bereits im Zeitraum vom 10.-15.5.2022 bei konkreter Bewerbung auf Stellen, danach automatisiert in der zweiten Auswahlrunde.**

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.

- Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO/Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288; SVBl. S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164; SVBl. S. 239) – VORIS 20411 – nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zum 22.8.2022 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2022 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.11.2022 vorgenommen werden.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen: <https://www.masernschutz.de/>.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden **folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:**

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen.** Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik nach** der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von

derzeit 98,63 €) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemein bildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o. g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind. In diesem Fall kann das zweite allgemein bildende Fach durch eine berufliche Fachrichtung ersetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen eines zweiten Unterrichtsfachs der jeweiligen Schulform erfüllt. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu e) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammsschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Er-

gänzungsqualifikation gem. Bezugserrlass zu e) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Lehrkräfte, die sich nachrangig auf Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich beworben haben.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den im Bezugserrlass zu b) genannten Qualifikationen bewerben.

4.4 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.5 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schul- und Bezirksstellen war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 16.-28.2.2022 unverzichtbar. Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 28.4.-9.5.2022 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbung nach dem 28.2.2022 (online) abgegeben haben und bis zum 9.5.2022 in das Bewerbungsportal übernommen wurden sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, sog. Bewerbungen im Quereinstieg, können sich ab 10.-15.5.2022 ebenfalls in der Zwischenrunde konkret auf Stellen bewerben und werden dann ab dem 17.5.2022 in das Auswahlverfahren einbezogen. Alle anderen Bewerbungen werden in der zweiten Auswahlrunde ab 3.6.2022 berücksichtigt.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c) wird hin-

gewiesen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserrlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 11.5.2022, für die Zwischenrunde ab 17.5.2022. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** inklusive der Zwischenrunde sollen spätestens bis zum 1.6.2022 (12.00 Uhr) sowohl für die Bewerbungen vom 28.4.-9.5.2022 als auch für die Bewerbungen im Zeitraum vom 10.-15.5.2022 erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 2.6.2022 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung gemäß Nr. 5 des Bezugserrlasses zu g), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das Regionale Landesamt für Schule und Bildung durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserrlass zu g) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserrlasses zu g) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.4 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15.3.2016, Nds. MBl. S. 394).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 22. 8. 2022 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2022 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der **Stellen-Bewerber-Liste** der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.8 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde inklusive Zwischenrunde keine Lehrkräfte gefunden werden, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung) ab 3.6.2022:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung.
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern einschließlich der Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.9 Nachträgliche Stellen können als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

4.10 Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 18.8.2022 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29.3.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2022/2023

Bek. d. MK. v. 30.3.2022 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 18.8.2022 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- **Lehramt an Grundschulen**

1. Sport
2. Musik
3. Kunst
4. Werken
5. Werte und Normen

- **Lehramt an Haupt- und Realschulen**

1. Physik
2. Technik
3. Informatik
4. Französisch
5. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt an Gymnasien**

1. Physik
2. Informatik
3. Kunst
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 6.4.2022 - 43-82170/10-508 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für das Profulfach Berufliche Informatik im Beruflichen Gymnasium

– Gesundheit und Soziales –, – Technik - sowie - Wirtschaft –

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



Der direkte Link: <https://t1p.de/pzas>

Schulanfangsaktion 2022

Gem. Bek. v. MI, MK und MW v. 6.4.2022 – 24.2 – 30061/3

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2022 setzt im Rahmen des Curriculums Mobilität das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine fort. Ein konzentrierter Einsatz von Schulweglotsen und -lotsinnen zu Beginn des Schuljahres soll dies unterstützen. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen sowie deren Erziehungsberechtigte, als auch die Verkehrsteilnehmenden ansprechen.

Die diesjährigen Aktionen erfolgen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelungen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verkehrsteilnehmenden werden mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne. Zusätzlich weisen zahlreiche Spannbänder mit der Aufschrift „Achten Sie auf Kinder“ insbesondere Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer auf den Schuljahresbeginn hin.

1.1 „Fußgängerpass“ in Kindertagesstätten und Schulen

Bereits im Vorfeld der Einschulung soll eine Sensibilisierung für den Schulweg zu Fuß erreicht werden, indem Kindertagesstätten als Kooperationspartner in die Schulanfangsaktion eingebunden werden. Dazu sollen für Eltern und Kinder durch den Erwerb eines "Fußgängerpasses" o. ä. ein Anreiz geschaffen werden, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Ziel ist es, den Kindern eine Handlungssicherheit in Bezug auf den zukünftig anstehenden Schulweg zu vermitteln und sie zum fußläufigen Schulweg zu motivieren. Die verschiedenen regional bereits vorhandenen Modelle eines „Fußgängerpasses“ können in die Kampagnen eingearbeitet werden. Die Verkehrswachten und die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei stehen Kindertages-

stätten und Schulen unterstützend zur Seite. „Aufgepasst mit ADACUS“, ein Verkehrssicherheitsprogramm der ADAC Stiftung, führt Kinder an die Rolle als zu Fuß Gehende im Straßenverkehr heran. ADAC Moderatorinnen und Moderatoren üben hierbei auch das richtige Verhalten beim Queren der Fahrbahn. Nähere Informationen unter:

<https://stiftung.adac.de/foerderschwerpunkte/unfallpraevention/aufgepasst-mit-adacus/>



1.2 Film: „Abenteuer Schulweg“

für Elternabende, Schulleiternratssitzungen, Unterricht und soziale Medien

In dem Film „Abenteuer Schulweg“ wird vermittelt, wie gesund, bewegungs- und beziehungsfördernd es für die Kinder ist, zu Fuß zur Schule zu gehen. Der Tag beginnt an der frischen Luft und nicht unter Zeitdruck im Verkehrschaos vor der Schule, wo eigene und andere Kinder in der Unübersichtlichkeit des Fahrzeugaufkommens unweigerlich gefährdet sind. Der im Jahr 2019 aktualisierte Film, das Schulweglied sowie eine Präsentation stehen für die vorbereitenden Einschulungselternabende sowie den ersten Elternabend nach Schulbeginn, den Unterricht und auch zur Öffentlichkeitsarbeit (soziale Medien, ÖPNV inkl. Haltestellen, etc.) unter

https://www.nibis.de/schulanfangsaktion_7069

(Bildungsthemen > Übergreifende Bildungsaufgaben > Mobilität > Unterrichtsmaterialien zum Thema Mobilität > Schulanfangsaktion > Übersicht Schulanfangsaktion) zum Herunterladen zur Verfügung.

Für Schulleiternabende können die Kurz- und Langfassungen des Films „Abenteuer Schulweg“ genutzt werden.

1.3 Elternbriefe

Es steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“ zur Verfügung, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann. Der Elternbrief steht als schwarz/weiß-PDF-Dokument in deutscher, türkischer, russischer, polnischer und arabischer Sprache auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums unter

www.mk.niedersachsen.de (Schule > Schülerinnen und Schüler/Eltern > Mobilität > Schulanfangsaktion) als Download zur Verfügung.

1.4 Faltblatt und Flyer

Die Materialien zur Kampagne (Faltblatt und Flyer) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin. Sie wenden sich vorrangig an die Erziehungsberechtigten. Sie geben Tipps und Hinweise, wie die Kinder zu sicheren Verkehrsteilnehmenden auf ihrem Schulweg werden können.

1.5 Malbogen

Zu der Aktion wird ein Malbogen als Download im Internetangebot des Niedersächsischen Kultusministeriums unter

www.mk.niedersachsen.de (Schule > Schülerinnen und Schüler/Eltern > Mobilität > Schulanfangsaktion) angeboten.

Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichtsbegleitenden Verkehrssicherheitserziehung geeignet.

2. Aktion „Kleine Füße auf dem Schulweg“

Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativer Ausrichtung umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulweges:

Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahren-reduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden. Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Wohnung der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zur individuellen Fahrt mit dem Pkw dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter <https://bdo.org/busstop-sicher-zur-schule/10-goldene-regeln-sicherer-schulweg> zu finden.



2.1 Schulwegpläne leichtgemacht

Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Schulwegplänen in Deutschland zeigt, dass die Sicherheit und eigenständige Mobilität von Schülern durch Schulwegpläne erhöht werden kann. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. Die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit gewährleistet eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache. Zur Erstellung und Aktualisierung von Schulwegplänen hat die BASt den Leitfaden "Schulwegpläne leichtgemacht" erstellt. Der Leitfaden steht mit ergänzenden und hilfreichen Anlagen unter www.bast.de/schulwegplan zum Herunterladen zur Verfügung.

Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. unter

https://www.landesverkehrswacht.de/fileadmin/user_upload/LVW/Wissensblatt/2021_Wissensblatt_14_Kinder_auf_dem_Schulweg.pdf



https://www.landesverkehrswacht.de/fileadmin/user_upload/LVW/Wissensblatt/2021_Wissensblatt_15_Der_Schulwegplan.pdf



und

<http://udv.de/de/strasse/wege-fuer-fussgaenger/mensch/kinder/schulweg-zu-fuss>



Einzelne Kommunen und Städte stellen Schulwegpläne für Grundschulen auf ihren Internetseiten ebenfalls zur Verfügung.

Wichtige Tipps zur Vorbereitung der Kinder auf die selbständige Teilnahme am Straßenverkehr und zur Vorbereitung auf den Schulweg sind im ADAC Schulweg-Ratgeber zusammengestellt: <https://www.adac.de/verkehr/verkehrssicherheit/kindersicherheit/schulweg/schulwegratgeber/>

2.2 Verkehrshelfende - Schulweglotsinnen/-lotsen: ein Ehrenamt

Ehrenamtliche Schüler-, Eltern-, Erwachsenen- und Seniorenlotsinnen/-lotsen stellen als Verkehrshelfende auf dem Schulweg, insbesondere an gefahrenträchtigen Querungsstellen, einen weiteren Garanten für einen sicheren Schulweg dar. Eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern, Eltern, Geschwistern und weiteren Erwachsenen engagieren sich bereits schon heute landesweit ehrenamtlich und sind als Lotsinnen und Lotsen aktiv. Informationsblätter und Antragsformulare werden im Sinne der Akquise von Verkehrshelfenden an entsprechende Stellen verteilt, unter anderem an den Landesseniorenrat, die Senior-Experts, Kreis- und Stadelternräte.

Gerade im Zusammenhang mit Schulanfängerinnen und -anfängern und deren „neuen“ Schulwegen entfalten die ehrenamtlichen Verkehrshelfenden einen hohen Wirkungsgrad im Straßenraum bei allen Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund sollten die niedersächsischen Grundschulen ein verstärktes Engagement, insbesondere an Elternabenden und Schulleiternratssitzungen, zum Einsatz von Schulweglotsinnen und -lotsen zum Schuljahresbeginn vorsehen. Dabei können die weiterführenden Schulen unterstützend mitwirken. Die Polizei gewährleistet weiterhin die Einweisung und Ausbildung in einem erforderlichen Umfang. Zeitlich soll sich der Einsatz der Schulweglotsinnen und -lotsen vorrangig auf die Morgenstunden in den ersten beiden Unterrichtswochen nach der Einschulung konzentrieren und kann bedarfsorientiert entsprechend zeitlich ausgeweitet werden.

Auf den Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MW v. 1. 12. 2020 – 23.6-82112 Schulweglotsendienst; Verkehrshelfende im Sinne des § 42 Abs. 7 StVO - Zeichen 356, wird hingewiesen. Weitere Hinweise unter:

www.landesverkehrswacht.de/angebot/artikel-detail/schulweglotsen-wir-gehen-mit/



Besondere Danksagungsaktion für das Ehrenamt: Schulleitungen können die Danksagungsurkunden für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schulweglotsin bzw. Schulweglotse im passwortgeschützten Bereich herunterladen, um diese an ihrer Schule auszuzeichnen:

<https://schulleiterform.nibis.de>

Das Einloggen erfolgt über den Schulleitungszugang.

Gem. Nr. 7.2 des Rd.Erl. d. MK vom 3.5.2016 kann die ehrenamtliche Tätigkeit als Schulweglotsin bzw. Schulweglotse auch im Beiblatt zum Zeugnis aufgenommen werden.

Darüber hinaus können die Danksagungsurkunden auch als Würdigung aller Verkehrshelfenden, z. B. auch Eltern oder Senioren, ausgestellt werden.

2.3 „Bus auf Füßen“ (walking bus)

Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (walking bus) dar. Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Jahrgänge den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren.

Aktuelle Beispiele aus dem Jahr 2020 für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich beispielsweise unter:

www.walkingbus-os.de

www.zu-fuss-zur-schule.de

Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

2.4 Hol- und Bringzonen

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sollten in Kooperation mit der Schule, dem Schulträger und der Polizei „Hol- und Bringzonen“ bzw. sogenannte „Elternhaltestellen“ einrichten, so dass Kinder die letzten Meter zu Fuß zur Schule gehen können. Dadurch können Kinder frühzeitig ein Bewusstsein für Gefahrensituationen im Straßenverkehr entwickeln und überhaupt erst in die Lage versetzt werden, ein räumliches Bild („geistige Landkarte“) des eigenen Ortes bzw. des eigenen Schulwegs zu entwerfen. Kinder werden häufiger und regelmäßiger zur Schule gebracht als von dort abgeholt. Da sie zum Teil unterschiedliche Schulschlusszeiten haben, wird das Problem der Bringverkehre mit den „Elterntaxis“ bei Schulbeginn in der Regel stärker wahrgenommen als das Problem der Holverkehre zu Schulschluss.

Der an einem Praxisbeispiel entwickelte ADAC Leitfaden „Das Elterntaxi an Grundschulen“ kann bei der Einrichtung von Hol- und Bringzonen unterstützen. Er enthält Hintergrundwissen für die Vorbereitung und wichtige Checklisten zur Einrichtung.

Download unter:

www.adac.de/verkehr/kindersicherheit/elterntaxi-hol-bringzonen/



2.5 Die Fußgängerprofis – jetzt digital

Im Rahmen der Schulanfangsaktion „Kleine Füße - sicherer Schulweg“ wurden von der Fachberatung Mobilität der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Verkehrssicherheitsberatung der Polizei Niedersachsen Unterrichtsmaterialien für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule basierend auf dem Curriculum Mobilität entwickelt. Bei den Materialien handelt es sich um eine sinnvolle Zusammenfassung der bekannten Aktionsmaterialien zum Schulanfang in Verbindung mit praktischen Unterrichtsbeispielen und -materialien. Inhalt ist u.a. eine Unterrichtseinheit „Schulwege in aller Welt“ sowie die Übersetzungen der Elternbriefe im Fußgänger-Profi in Russisch, Arabisch, Persisch, Englisch, Polnisch, Französisch und Türkisch. Informationen unter

https://www.nibis.de/uploads/nlq33-01/2%20Auflage%202%20Fu_Pro_2018.pdf



Digitalisierung:

Der Fußgänger-Profi wurde jetzt digitalisiert und kann als Lehrgang und Unterrichtsmaterial unter dem folgenden Link über die Schaltfläche „Anmelden als Gast“ abgerufen werden:

https://moodle.nibis.de/f_profis/course/view.php?id=2



2.6 Wettbewerb „AutoFREIE Schule“

Zum zweiten Mal findet im Rahmen der Schulanfangsaktion 2022 der Wettbewerb „AutoFREIE-Schule“ für Grundschulen und Förderschulen statt. Die Jahrgänge 1-4 können in den Grund- und Förderschulen bis zum Beginn der Herbstferien online autofreie Schultage sammeln und sich damit an der Kampagne „AutoFREIE-Schule“ beteiligen. Als AutoFREIE gelten die Tage, an denen 90 % der Kinder einer Klasse zu Fuß (auch eingerichtete Hol- und Bringzonen), mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV zur Schule kommen. Für die Schülerinnen und Schüler werden die gesammelten Kilometer insgesamt und für die einzelnen Gruppen sowie die CO₂-Einsparung sichtbar dargestellt.

Wettbewerbszeitraum: 5.9.2022 bis zum Beginn der Herbstferien, 17.10.2022.

Zu gewinnen sind:

- drei Hauptpreise: je ein Gutschein über 800 € für den Besuch eines der 65 anerkannten außerschulischen Lernstandorte,
- ein Sonderpreis für den Jahrgang 1: eine Velofit-Tasche im Wert von 250 € inklusive Einführung für die Lehrkräfte.

Wenn eine Schule mit mindestens 90% aller Klassen teilnimmt und alle Klassen das „Zebra-Ziel“ erreicht haben, kann sie zusätzlich den Matze-Wanderpokal „AutoFREIE-Schule“ gewinnen!

Die Anmeldung mit der Eingabe eines Gruppennamens kann über den Schulleitungsaccount bis zum 5.9.2022 unter <https://gelbefuesse.nibis.de/login.php> erfolgen. Dort sind in der rechten Spalte eine Anleitung für Lehrkräfte sowie eine Präsentation zur Erläuterung des Wettbewerbs für die Schülerinnen und Schüler zu finden. Entsprechende Urkunden stehen ebenfalls zur Verfügung.

2.7 Die Supergeheime Bannzone – ein innovatives Verkehrssicherheitsprojekt

Das Spiel „Die Supergeheime Bannzone“ wurde gemeinsam mit niedersächsischen Grundschulen entwickelt und erprobt. Das Spiel richtet sich an Schülerinnen und Schüler der 2.-4. Jahrgänge an Grund- und Förderschulen mit dem Ziel, die Kinder für einen fußläufigen Schulweg zu motivieren. Zentrales Element des Spiels ist ein fiktiver Bannkreis, der in einem Radius von ca. 300 Meter um die Schule gezogen wird. Im Fokus steht dabei die Motivation zu Bewegung, Selbständigkeit, sozialem und nachhaltigem Verhalten. Alle Materialien und Anleitungen finden die Lehrkräfte in der Box, eine Vorbereitungszeit muss also nicht eingeplant werden.

Informationen zur Anforderung von Spielsets gibt es ab dem 5.9.2022 über die Webseite <https://www.nibis.de/grundschulprojekt-die-supergeheime-bannzone>

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise

3.1 Busaktion

In diesem Jahr besteht erneut die Möglichkeit, dass sich Busunternehmen aus Niedersachsen an der Schulanfangsaktion 2022 beteiligen und den Schulweg zu Fuß unterstützen, indem sie auf den Bussen des ÖPNV für „Kleine Füße - sicherer Schulweg“ werben.

Das Layout für die Busbeklebung kann abgerufen werden unter

<https://www.landesverkehrs-wacht.de/angebot/artikel-detail/kleine-fuesse-sicherer-schulweg/>

3.2 Zentrale Auftaktveranstaltung

Die zentrale Auftaktveranstaltung findet unter Berücksichtigung der Hygienebestimmungen und gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Infektionsgeschehen rund um „SarS-CoV-2“ am

**Donnerstag, den 25. August 2022, von 11.00 bis 12.00 Uhr
in der Grundschule Tegelweg, Tegelweg 2
in 30179 Hannover / Sahlkamp**

unter Beteiligung von Herrn Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius und Vertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisie-

rung, des Niedersächsischen Kultusministeriums, des ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., den Niedersächsischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden sowie der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. mit Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten sowie Lehrkräften der Schule statt. w

3.3 Einverständnis der Straßenbaulastträger

Das Einverständnis der Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege für das Aufbringen der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen wird analog zu den vergangenen Jahren vorausgesetzt.

3.4 Schablonen und Markierungsspray

Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ erforderlichen Schablonen sind in den Schulen bereits aus den vergangenen Aktionen vorhanden. Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen. Ersatzschablonen und Informationen zum Einsatz des gelben Markierungssprays können über die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. bezogen werden.

3.5 Verkehrssicherheitsaktionen nach Auftaktveranstaltung

Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauffolgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der polizeilichen Präventionspuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.

3.6 Verteilung der Aktionsmaterialien

Die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. gewährleistet die Verteilung der Aktionsmaterialien an die Polizeiinspektionen.

3.7 Erfahrungsberichte der Polizeibehörden

Die Polizeibehörden fertigen entsprechende Erfahrungsberichte an, sofern neue Erkenntnisse gewonnen bzw. Veränderungen zum Vorjahr erkannt wurden.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Führungskräftenachwuchsförderung (FÜNF)

Seit 2019 wird ein Konzept für die Förderung von Führungskräftenachwuchs umgesetzt. Niedersachsen bietet interessierten Lehrkräften vor einer möglichen Bewerbung um ein Beförderungsamts abgestimmte Bausteine der Information, Selbstklärung und Unterstützung an, die folgende Ziele verfolgen:

- Erhöhung der Zahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen für Leitungsstellen,
- Unterstützung der Ziele der Gleichstellungspläne der Schulbehörden,
- Bereitstellung von systematischen Angeboten zur beruflichen Weiterentwicklung für Lehrkräfte.

Zielgruppe

Die Kursinhalte richten sich an Personen, die sich im Einstiegs- oder ersten Beförderungsamts befinden und sich grundsätzlich mit dem Gedanken auseinandersetzen, ob eine Leitungsfunktion in Schule für sie in Frage kommt. Ausgeschlossen sind Personen, die sich in einem Bewerbungsverfahren, an dem ein RLSB maßgeblich beteiligt ist, befinden oder in absehbarer Zeit befinden werden.

Inhalte

Die Teilnahme an Modul 1 (Klärungsseminar) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Folgemodulen Information und Orientierung. Nach dem Klärungsseminar entscheiden Sie, ob Sie an den Modulen 2 und 3 teilnehmen. Die Teilnahme an den Modulen 2 und 3 ist nur insgesamt möglich, da sie inhaltlich in Beziehung stehen.

Modul 1: Klärungsseminar

Das Seminar stellt die berufsbiografische Selbstklärung in den Fokus und ermöglicht Lehrkräften eine persönliche Selbsteinschätzung in Bezug auf die Übernahme von schulischen Führungsaufgaben.

Modul 2: Information und Orientierung

Stellenbewerbungs- und Überprüfungsverfahren, Unterrichtsentwicklung, Schulrecht

Modul 3: Information und Orientierung

Konferenzen und Dienstbesprechungen leiten, stellenbezogenes Gespräch, Kommunikation und Selbstmanagement, Beratungsgespräch

Das erste und dritte Modul wird in Präsenz durchgeführt werden, wenn es die dann geltenden gesetzlichen Vorgaben zulassen. Das Modul 2 wird digital angeboten.

Anmeldung

Die Online-Anmeldung ist vom 9.-31.5.2022 möglich.

Bitte melden Sie sich nur für **eins** dieser Seminare an. Pro Seminar wird es 24 Plätze geben.

Bitte ergänzen Sie in der VeDaB auch **unbedingt** Ihre Daten unter „Dienstbezeichnung“.

| Modul 1 Klärungsseminar | VeDaB-Nr. | Termin | Tagungshaus |
|-------------------------|-----------|----------------|-------------|
| Region Hannover (1) | 22.36.25 | 5.-6.9.2022 | In Planung |
| Region Lüneburg (1) | 22.37.29 | 12.-13.9.2022 | |
| Region Hannover (2) | 22.38.32 | 19.-20.9.2022 | |
| Region Braunschweig (1) | 22.38.33 | 21.-22.9.2022 | |
| Region Braunschweig (2) | 22.39.28 | 27.-28.9.2022 | |
| Region Osnabrück (1) | 22.45.16 | 8.-9.11.2022 | |
| Region Lüneburg (2) | 22.46.17 | 14.-15.11.2022 | |
| Region Osnabrück (2) | 22.48.11 | 28.-29.11.2022 | |

Modul 2 und 3

Die Termine sind abschließend noch nicht bestätigt, deswegen werden Ihnen erst mit der Rückmeldung auf Ihre Anmeldung die weiteren Termine mitgeteilt. Zeitraum November 2022 bis März 2023

Verfahren bei Überzeichnung

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der paritätischen Besetzung von Männern und Frauen sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen der Veranstaltungen in 2021 und dem Losverfahren statt.

Rückfragen an Katja Borm, NLQ Hildesheim, Tel.: 05121 1695-237, E-Mail: katja.borm@nlq.niedersachsen.de

Weiterbildung Englisch im Sekundarbereich I

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab September 2022 eine berufsbegleitende Weiterbildung für den Sekundarbereich I im Blended-Learning-Format an.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung Englisch im Sekundarbereich I sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ohne Lehrbefähigung für das Fach Englisch. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das erste Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Sekundarbereich I erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Zielsetzung

Mit der Weiterbildung Englisch im Sekundarbereich I erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, sprachpraktische, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Englisch gemäß den curricularen Vorgaben zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahres 2022/23 in mindestens einer Lerngruppe im Fach Englisch eingesetzt sein.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung,
2. a) Lehrkräfte an Haupt-, Real- und Oberschulen,
b) Lehrkräfte an Gesamtschulen,
c) Lehrkräfte an Gymnasien,
3. Schwerbehinderung,
4. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern,
5. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen),
6. Losverfahren.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 26 Präsenztage mit jeweils acht Zeiteinheiten (je 45 Minuten), die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die mehrtägigen Präsenzveranstaltungen im Tagungshaus werden durch ganz- bzw. halbtägige Online-Veranstaltungen ergänzt. Für alle Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen, die über das E-Learning-Center des NLQ (Elec) koordiniert werden.

In Abhängigkeit des Pandemiegeschehens können einzelne Präsenzveranstaltungen in ein Online-Format umgewandelt werden, ggf. können sich auch Präsenztermine verschieben.

Termine

Informationsveranstaltung zur Weiterbildung (online):
16. 6.2022, nachmittags

Voraussichtliche Termine der Präsenzveranstaltungen:

Modul 1: 14.-16.9.2022

Modul 2: 14.-16.12.2022

Modul 3: 8.-10.3.2023

Modul 4: 7.-9.6.2023

Modul 5: 25.-29.9.2023 (Exkursion)

Modul 6: 13.-15.12. 2023

Modul 7: 26.-28.2.2024

Modul 8: 29.-31.5.2024

Die zusätzlichen Termine der Online-Veranstaltungen (vier halbtägige und vier ganztägige) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erworbenen Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Englisch nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenz- und Onlinephasen erfüllt haben.

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung grundsätzlich kostenfrei. Die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten zu den Kursen werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) übernommen. Für die Exkursion nach Großbritannien ist ein Eigenanteil von 350 Euro zu leisten.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Weiterbildung ist mit dem „Bewerbungsbogen“ bis zum 31.5.2022 in zweifacher Ausfertigung (einmal per E-Mail als PDF-Dokument, einmal auf dem postalischen Wege) direkt an das NLQ, Keßlerstraße 52 in 31134 Hildesheim, Abteilung 3, Fachbereich 32 zu senden. Bewerbungsbogen unter: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-englisch>.



Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich. Nach schriftlicher Zusage zur Teilnahme an der Weiterbildung müssen sich die Teilnehmenden in der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) und im E-Learning-Center (Elec) des NLQ anmelden.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Andrea Rohoff, Tel.: 05121 1695-279, E-Mail: andrea.rohoff@nlq.niedersachsen.de

Konzeption: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-englisch> – oder per QR-Code oben.

Meldeschluss für die Bewerbung: 31.5.2022

Fortbildungsreihe „Medienkompetenz an der Grundschule“

Das Niedersächsische Kultusministerium und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) bieten auch im Schuljahr 2022/2023 die modular aufgebaute Fortbildungsreihe zum Themenfeld Medienkompetenz für Grundschullehrerinnen und -lehrer an.

Ziel ist es, medienpraktische Arbeit mit digitalen Medien als festen Bestandteil des Schulalltages in Grundschulen zu implementieren. Das Projekt, das in Kooperation mit dem NLQ durchgeführt wird, soll die Medienkompetenz von Grundschullehrerinnen und -lehrern umfassend entwickeln und stärken. Vermittelt werden medienpraktische Kenntnisse zur Arbeit mit digitalen Fotos, Tönen, interaktiven Tafeln und Tablets sowie Kenntnisse zum sicheren Umgang mit dem Internet, insbesondere zu den Online-Angeboten, die Kinder heutzutage nutzen. Für die am Projekt teilnehmenden Grundschulen stehen darüber hinaus medienpraktische Zusatzmodule wie z. B. Trickfilm und der spielerische Einstieg in das Programmieren sowie ein Aktionstag Internet für die vierten Klassen und ein Medienabend für Eltern kostenfrei zur Verfügung. Abhängig von der Entwicklung der Corona-Pandemie werden die Module ggf. als Online-Veranstaltungen durchgeführt. Falls es die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsgruppen wünschen, können einzelne Fortbildungsmodule auch unabhängig von der Pandemie-Entwicklung im Online-Format realisiert werden. Für das Schuljahr 2022/2023 sind bis zu elf Fortbildungsgruppen geplant. Bewerben können sich Grundschulen aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens.

Die Ausschreibung und die Bewerbungsunterlagen werden Anfang Mai 2022 auf der Internet-Seite <https://www.nlm.de/grundschulen> zum Download bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zur medienpädagogischen Fortbildungsreihe. Bewerbungsfrist ist der 8.7.2022. Die Auswahl der einzelnen Schulen in den Regionen erfolgt nach Eingangsdatum. Liegen mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze vor, entscheidet das Los.

Fragen richten Sie bitte an die Projektkoordinatorin Christina ter Glane, Tel.: 0441 5949327, E-Mail: terglane@nibis.de oder an die NLM, Lorenz Preuß, Tel.: 0511 2847753, E-Mail: preuss@nlm.de.

Weiterbildung: „Fachmultiplikatorin / Fachmultiplikator für die Qualitätsentwicklung im Mathematikunterricht an Grundschulen“

Um fachfremd unterrichtenden Lehrkräften Unterstützung für die curricularen Weiterentwicklungen anbieten zu können, ist beabsichtigt, weitere Fachmultiplikatorinnen und Fachmultiplikatoren Mathematik zu qualifizieren. Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung ist hierfür im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums eine Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) und dem Projekt PIK-AS der Universität Dortmund unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Selter eingegangen.

Durch die Weiterbildung als Multiplikatorin / Multiplikator sollen qualifizierte Mathematiklehrkräfte mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, um insbesondere fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in Mathematik zu qualifizieren.

Für das Schuljahr 2022/2023 werden max. 25 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren weitergebildet. Nach der Weiterbildung zur Multiplikatorin / zum Multiplikator werden diese mindestens ein Jahr lang fachfremd unterrichtende Mathematiklehrkräfte fortbilden. Für die Weiterbildung und Multiplikatorentätigkeit werden zwei Anrechnungsstunden pro Schuljahr gewährt.

Ziel

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kompetenzen, um mithilfe der Materialien, Methoden und Konzepte von PIK-AS die Umsetzung der curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen im Fach Mathematik insbesondere an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte zu vermitteln. Neben der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte werden auch Kompetenzen im Bereich der Unterrichtsqualität, Erwachsenenfortbildung und Mediennutzung (Onlinetools, Videokonferenzen) erworben.

Themenfelder

- I: Kenntnis der curricularen Vorgaben im Fach Mathematik für den Primarbereich
- II: Inhalts- und prozessbezogene Kompetenzen im Mathematikunterricht der Primarstufe
- III: Zahlen und Operationen – Rechenschwierigkeiten, Sprachförderung und halbschriftliche und schriftliche Rechenverfahren
- IV: Raum und Form – unter besonderer Berücksichtigung des Problemlösens
- V: Größen und Messen – unter besonderer Berücksichtigung des Modellierens
- VI: Daten und Zufall – unter besonderer Berücksichtigung des Argumentierens
- VII: Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- VIII: Umgang mit Heterogenität
- IX: Übergänge in weiterführende Schulformen
- X: Nutzung digitaler Medien im Mathematikunterricht

Teilnahmevoraussetzungen

Die Anzahl der vorhandenen Plätze liegt bei max. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bewerben können sich Lehrkräfte niedersächsischer Grundschulen, die in der ersten Phase ihrer Lehramtsausbildung ein Mathematikstudium absolviert haben und die Zweite Staatsprüfung im Unterrichtsfach Mathematik abgelegt haben. Nur in besonderen Ausnahmefällen können auch andere Qualifikationen anerkannt werden. Die Zustimmung der Schulleitung muss vorliegen. Die Details der Bewerbung und Qualifikation können der Maßnahmenkonzeption auf dem Niedersächsischen Bildungsserver entnommen werden:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-mathematik>

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die zentrale Vorbereitung der Multiplikatoren auf ihre Tätigkeit umfasst insgesamt fünf mehrtägige Präsenz- und Onlineveranstaltungen sowie Phasen eigenverantwortlicher Arbeit zwischen den Präsenz- und Onlinephasen.

Aufgrund des gegenwärtigen Pandemiegeschehens können in Abhängigkeit von der aktuellen Infektionslage einzelne Präsenzveranstaltungen in ein Onlineformat umgewandelt werden, ggf. können sich auch Präsenztermine verschieben.

Termine

6.-8.9.2022:
Weiterbildungsmaßnahme, Teil 1 (dreitägig, in Präsenz)

2.-3.11.2022
Weiterbildungsmaßnahme, Teil 2 (zweitägig, online)

Termin voraussichtlich im Dezember:
Weiterbildungsmaßnahme, Teil 3 (zweitägig, in Präsenz)

23.-24.2.2023:
Weiterbildungsmaßnahme, Teil 4 (zweitägig, online)

9.-11.5.2023:
Weiterbildungsmaßnahme, Teil 5 (dreitägig, in Präsenz)

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 31.5.2022 direkt an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 zu senden (Bewerbungsbogen unter:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-mathematik>

Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist erforderlich. Die Annahme der Einladung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme einschließlich der Tätigkeit als Multiplikatorin / Multiplikator. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen. Meldeschluss: 31.5.2022

Weitere Informationen, Konzeption, Anmeldung:

Katja Kiesling, NLQ, Tel.: 05121 1695-130, E-Mail: katja.kiesling@nlq.niedersachsen.de

Neue Weiterbildung „Sport im Primarbereich“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab dem 13.9.2022 eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung „Sport im Primarbereich“ an.

Ziele

Mit der Weiterbildung „Sport im Primarbereich“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Sport gemäß den curricularen Vorgaben schulformspezifisch unterrichten zu

können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung „Sport im Primarbereich“ sind Lehrkräfte aller Schulformen mit Primarbereich an niedersächsischen Schulen, die keine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen und bereits fachfremd Sportunterricht erteilen oder deren Einsatz im Fach beabsichtigt ist. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

An der o. g. Weiterbildung können im Durchgang 2022-2024 insgesamt 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
 - b) Lehrkräfte, die bereits fachfremd Sport unterrichten
 - c) Lehrkräfte, die fachfremd im Sportunterricht eingesetzt werden sollen
 - d) fachliche Eignung (siehe Teilnahmebedingungen)
3. Schwerbehinderung
4. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
5. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
6. Berücksichtigung der Nähe des Wohnortes zu den Sportlehrstätten Lüneburg / Melle (nach Rücksprache)
7. Losverfahren

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbungen muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte von einer Schule zugelassen werden.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Sie sollten das Sportabzeichen in Bronze und das Schwimmabzeichen in Bronze besitzen sowie Freude an sportlichen Herausforderungen mitbringen. Weiterhin wird die Bereitschaft vorausgesetzt, ihre sportartspezifischen Fertigkeiten bei Bedarf zu erweitern. Bewegungseinschränkungen müssen bei der Bewerbung angegeben werden. Die fachlichen Voraussetzungen werden in einem Gespräch, welches telefonisch oder online während des Bewerbungsverfahrens durchgeführt werden kann, festgestellt.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahrs 2022/2023 im Fach Sport (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich über zwei Jahre und ist als Blended-Learning-Format angelegt. Die Module eins bis acht setzen sich jeweils aus Vor-Ort- und Online-Präsenzen sowie aus Selbstlernphasen zusammen, die über das E-Learning-Center Niedersachsen (ELEC) koordiniert werden.

Die enge Verzahnung synchroner und asynchroner Lernphasen zeichnet die Weiterbildung aus. So bieten die Phasen des Selbstlernens eine gezielte Vertiefung bzw. Vorbereitung von Inhalten der Präsenzphasen und ermöglichen zudem ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität für die Lernenden.

Die Selbstlernphasen beinhalten Literaturstudium, praktische Erprobung in der Schule inklusive schulpraktischer Anwendungsaufgaben, Portfolioaufgaben zur Reflexion der Rolle als Sportlehrkraft und eigene kontinuierliche sportliche Aktivität (vgl. Konzeption unter https://nibis.de/sport-im-primarbereich_4466).

Im Rahmen von professionellen Lerngemeinschaften tauschen sich die Teilnehmenden über ihre schulische Praxis aus und hospitieren nach Möglichkeit gegenseitig im Unterricht.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden in der Universität Lüneburg und der Landesturnschule Melle zu folgenden Terminen vorbehaltlich der Entwicklung der Corona-Pandemie statt:

| | |
|-------------|--------------------------|
| Modul I: | 13.-16.9.2022 (Lüneburg) |
| Modul II: | 12.-15.12.2022 (Melle) |
| Modul III: | 13.-16.3.2023 (Lüneburg) |
| Modul IV: | 15.-17.5.2023 (Melle) |
| Modul V: | 5.-7.9.2023 (Lüneburg) |
| Modul VI: | 15.-17.11.2023 (Melle) |
| Modul VII: | 26.-28.2.2024 (Lüneburg) |
| Modul VIII: | 27.-30.5.2024 (Melle) |

Die Termine der ca. zweistündigen Online-Veranstaltungen werden in den Modulen vereinbart.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllt haben.

Organisation

Die Bewerbung zur Maßnahme ist mit dem „Bewerbungsbogen“ digital als PDF-Dokument an die unten stehende E-Mail-Adresse (Bewerbungsbogen unter: https://www.nibis.de/sport-im-primarbereich_4466) einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de, https://www.nibis.de/sport-im-primarbereich_4466

Meldeschluss: 31.5.2022

Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung – KR39

Qualifizierungsmaßnahme im blended learning Format für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV). Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die erfolgreiche Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet und obligatorisch. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe KR 39 VeDaB 22.40.18** (mit Meldeschluss am 22.5.2022) ist ab dem 2.5.2022 möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Nach dem Meldeschluss werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Überzeichnung befinden, zunächst in die parallel ausgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen umsortiert. Daran anschließend findet ggf. ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen der Jahre 2020 und 2021 in Absprache mit dem Schulhauptpersonalrat statt, sofern dies weiterhin erforderlich ist.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

| | | |
|-------------|---|-------------|
| Modul I | Rollenklärung | online |
| Modul II | Führungsverständnis | präsentisch |
| Modul Recht | | präsentisch |
| Modul III | Führungskommunikation | online |
| Modul IV | Zusammenarbeit | online |
| Modul V | Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung | präsentisch |

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am **5.10.2022**.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/leitungspersonal-in-schulen>

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung – KR 40

Qualifizierungsmaßnahme im blended learning Format für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV). Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die erfolgreiche Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet und obligatorisch. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe KR 40 VeDaB 22.46.12** (mit Meldeschluss am 22.5.2022) ist **ab dem 2.5.2022** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Nach dem Meldeschluss werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Überzeichnung befinden, zunächst in die parallel ausgeschriebenene Qualifizierungsmaßnahmen umsortiert. Daran anschließend findet ggf. ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen der Jahre 2020 und 2021 in Absprache mit dem Schulhauptpersonalrat statt, sofern dies weiterhin erforderlich ist.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

| | | |
|-------------|---------------------|-------------|
| Modul I | Rollenklärung | online |
| Modul II | Führungsverständnis | präsentisch |
| Modul Recht | | präsentisch |

| | | |
|-----------|---|-------------|
| Modul III | Führungskommunikation | online |
| Modul IV | Zusammenarbeit | online |
| Modul V | Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung | präsentisch |

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am **15.11.2022**.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/leitungspersonal-in-schulen>

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung – KR 41

Qualifizierungsmaßnahme im blended learning Format für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV). Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die erfolgreiche Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet und obligatorisch. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe KR 41 VeDaB 22.36.24** (mit Meldeschluss am 22.5.2022) ist **ab dem 2.5.2022** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Nach dem Meldeschluss werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Überzeichnung befinden, zunächst in die parallel ausgeschriebenene Qualifizierungsmaßnahmen umsortiert. Daran anschließend findet ggf. ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen der Jahre 2020 und 2021 in Absprache mit dem Schulhauptpersonalrat statt, sofern dies weiterhin erforderlich ist.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

| | | |
|--------------------|--|-------------|
| Modul I+II a | Rollenklärung / Führung | präsentisch |
| Modul II b | Führungsverständnis | online |
| Modul Recht | | präsentisch |
| Modul III a | Führungskommunikation | online |
| Modul IV a+b | Zusammenarbeit | online |
| Modul III b + IV c | Zusammenarbeit, Führungskommunikation | präsentisch |
| Modul V | Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung | online |

Das Modul I+II a; das Modul III b + IV c sowie das Rechts-Modul finden zweitägig statt, die übrigen Module eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am **6.9.2022**.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://bildungportal-niedersachsen.de/leitungspersonal-in-schulen>

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung – KR 42

Qualifizierungsmaßnahme im blended learning Format für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (**QStV**). Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die erfolgreiche Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet und obligatorisch. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe KR 42 VeDaB 22.38.30** (mit Meldeschluss am 22.5.2022) ist ab dem 2.5.2022 möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Nach dem Meldeschluss werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Überzeichnung befinden, zunächst in die parallel ausgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen umsortiert. Daran anschließend findet ggf. ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen der Jahre 2020 und 2021 in Absprache mit dem Schulhauptpersonalrat statt, sofern dies weiterhin erforderlich ist.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung** unter „**Bemerkungen**“ angegeben werden.

Module und Inhalte:

| | | |
|--------------------|--|-------------|
| Modul I | Rollenklärung | online |
| Modul II | Führungsverständnis | präsentisch |
| Modul Recht | | präsentisch |
| Modul III a | Führungskommunikation | online |
| Modul IV a | Zusammenarbeit | online |
| Modul III b + IV b | Zusammenarbeit, Führungskommunikation | präsentisch |
| Modul V | Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung | online |

Das Modul II, das Modul III b + IV b sowie Modul V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, die übrigen Module sind eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am **20.9.2022**.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://bildungportal-niedersachsen.de/leitungspersonal-in-schulen>

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung – KR 43

Qualifizierungsmaßnahme im blended learning Format für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (**QStV**). Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die erfolgreiche Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet und obligatorisch. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe KR 43 VeDaB 22.38.34** (mit Meldeschluss am 22.5.2022) ist ab dem 2.5.2022 möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Nach dem Meldeschluss werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Überzeichnung befinden, zunächst in die parallel ausgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen umsortiert. Daran anschließend findet ggf. ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen der Jahre 2020 und 2021 in Absprache mit dem Schulhauptpersonalrat statt, sofern dies weiterhin erforderlich ist.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

| | | |
|-------------|---|-------------|
| Modul I | Rollenklärung | präsentisch |
| Modul II | Führungsverständnis | online |
| Modul Recht | | präsentisch |
| Modul III | Führungskommunikation | online |
| Modul IV | Zusammenarbeit | online |
| Modul V | Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung | präsentisch |

Die Module I und V sowie das Rechts-Modul finden präsentisch und zweitägig statt, die übrigen Module online und zweitägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am **22.9.2022**.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://bildungportal-niedersachsen.de/leitungspersonal-in-schulen>

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung – KR 44

Qualifizierungsmaßnahme im blended learning Format für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV). Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die erfolgreiche Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet und obligatorisch. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe KR 44 VeDaB 22.40.22** (mit Meldeschluss am 22.5.2022) ist **ab dem 2.5.2022** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Nach dem Meldeschluss werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Überzeichnung befinden, zunächst in die parallel ausgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen umsortiert. Daran anschließend findet ggf. ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorlie-

genden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen der Jahre 2020 und 2021 in Absprache mit dem Schulhauptpersonalrat statt, sofern dies weiterhin erforderlich ist.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

| | | |
|-------------|---|-------------|
| Modul I | Rollenklärung | online |
| Modul II | Führungsverständnis | präsentisch |
| Modul Recht | | präsentisch |
| Modul III | Führungskommunikation | online |
| Modul IV | Zusammenarbeit | online |
| Modul V | Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung | präsentisch |

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am **6.10.2022**.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://bildungportal-niedersachsen.de/leitungspersonal-in-schulen>

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de